

Satzung des Vereins „Förderverein Cremlingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 2010 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Cremlingen". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Cremlingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist es in den 10 Ortschaften der Gemeinde Cremlingen
 - a) die Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - b) das bürgerschaftliche Engagementzu fördern und/oder entsprechende Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er behandelt Angehörige unterschiedlicher Kulturen und Religionen gleich.
- 2.4 Die Umsetzung der Satzungszwecke erfolgt entweder durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder oder durch finanzielle mildtätige Unterstützung von Einzelpersonen oder gemeinnützigen Projekten im Sinne des Satzungszweckes.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt und zu fördern bereit ist.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erklärt werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem finanziert sich der Verein aus Spenden und Zuschüssen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen hat. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies verlangen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 7.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen muss Protokoll geführt werden, das von einem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie führen zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Cremlingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.